

„Wird bei einer Lohnpfändung mein komplettes Gehalt gepfändet?“

Nein, bei einer Lohnpfändung wird lediglich der monatlich pfändbare Anteil des Einkommens an den pfändenden Gläubiger gezahlt (siehe Tabelle in dieser Broschüre).

„Was geschieht, wenn mehrere Gläubiger den Lohn pfänden wollen?“

Den pfändbaren Anteil erhält nur der Gläubiger mit der zeitlich vorrangigen Pfändung oder Abtretung. Erst wenn dessen Forderung erledigt ist, erhält der nächste Gläubiger den pfändbaren Betrag.

„Wird mein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigen?“

Üblicherweise nicht, eine Lohnpfändung ist kein Kündigungsgrund. Sie sollten jedoch frühzeitig mit Ihrem Arbeitgeber sprechen, falls eine Lohnpfändung droht.

1. Voraussetzungen der Lohnpfändung

Um bei Ihrem Arbeitgeber eine Lohnpfändung zu veranlassen, benötigt der Gläubiger zunächst einen rechtskräftigen, vollstreckbaren Titel, z.B. Vollstreckungsbescheid, notarielles Schuldanerkenntnis, notarielle Urkunde, Bescheid (bei öffentlich-rechtlichen Forderungen).

Hieraus kann dann beim zuständigen Amtsgericht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (bzw. bei einer Forderung einer Behörde eine Pfändungsverfügung) beantragt und durch den Gerichtsvollzieher (oder Vollstreckungsbeamten) dem Arbeitgeber zugestellt werden. Auch das Einkommen aus Arbeitslosengeld oder Altersrente ist wie Arbeitseinkommen pfändbar.

2. Lohnabtretungen

Oftmals wird mit Kreditvergabe oder in einem Schuldanerkenntnis eine freiwillige Lohnabtretung unterzeichnet.

Diese berechtigt den Gläubiger bei Zahlungsverzug – ohne dass ein gesonderter Titel und Pfändungs-

beschluss vorliegen muss – durch Offenlegen der Abtretung beim Arbeitgeber den pfändbaren Betrag zu erhalten. Viele – insbesondere ältere – Lohnabtretungen sind jedoch unwirksam, weshalb man diese überprüfen lassen sollte.

3. Pflichten des Arbeitgebers bei Vorliegen einer Lohnpfändung / Lohnabtretung

Die Höhe des pfändbaren Einkommensanteils muss vom Arbeitgeber gemäß der Tabelle zu § 850c der Zivilprozessordnung errechnet und an den berechtigten Gläubiger überwiesen werden.

Maßgeblich ist hierfür die Höhe des Nettoeinkommens sowie die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. Hierüber muss der Arbeitgeber dem pfändenden Gläubiger eine Drittschuldnererklärung abgeben.

Aus diesem Grund sollte immer sichergestellt sein, dass dem Arbeitgeber die korrekte Anzahl unterhaltsberechtigter Personen bekannt ist.

Außerdem muss der Arbeitgeber bei Vorliegen mehrerer Pfändungen und / oder Lohnabtretungen prüfen, welcher Gläubiger den pfändbaren Betrag erhält. Ausschlaggebend ist hierfür das Datum der Zustellung der Pfändung bzw. das Datum der Unterzeichnung der Lohnabtretung (auch wenn diese erst später beim Arbeitgeber offengelegt wurde).

4. (Teilweise) unpfändbares Einkommen

Unpfändbar sind: Urlaubsgeld (im Rahmen des Üblichen), Aufwandsentschädigungen, Gefahr-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Erziehungsgelder, etc. (§ 850a ZPO).

Weihnachtsgeld ist, wenn ausdrücklich als „Weihnachtsgeld“ deklariert, bis zur Hälfte des monatlichen Einkommens, maximal bis 500,- Euro unpfändbar. Überstundenvergütung ist zur Hälfte pfändbar.

Steuerfreie Nachtdienstzulagen sowie entsprechende Sonntags- und Feiertagszulagen

sind nicht pfändbar (BGH, 29. Juni 2016, VII ZB 4/15 und LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.01.2015, 3 Sa 1335/14).

5. Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

Sofern durch eine Pfändung Sozialhilfebüchrigkeit entsteht oder wenn besondere persönliche Bedürfnisse (z.B. hohe Werbungskosten, hohe Anzahl Unterhaltsberechtigter) bestehen, kann die Pfändungsfreigrenze auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht heraufgesetzt werden (§850f ZPO).

6. Wichtige Sonderregelungen

Pfändung wegen Unterhaltsforderungen oder Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen

Die Pfändungstabelle gilt nicht bei Pfändungen wegen Unterhaltsansprüchen oder wegen Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen.

Hierbei kann deutlich mehr gepfändet werden. Dem Schuldner ist lediglich soviel zu belassen, wie er für seinen eigenen notwendigen Unterhalt und für die Erfüllung weiterer gesetzlicher Unterhaltspflichten benötigt (§ 850 d, f Abs. 2 ZPO)

Mehrere Arbeitseinkommen

Mehrere Arbeitseinkommen sind bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens auf Antrag des Gläubigers zusammenzurechnen.

Unterhaltsberechtigter mit eigenem Einkommen

Wenn eine unterhaltsberechtigter Person eigenes Einkommen bezieht, kann der Gläubiger bei Gericht beantragen, dass diese Person teilweise oder ganz unberücksichtigt bleibt, so dass sich ein höherer pfändbarer Betrag ergeben kann (§ 850c Abs. 6 ZPO). Nach neuerer Rechtsprechung erfolgt immer häufiger eine **anteilige Nichtberücksichtigung** der Unterhaltsverpflichtung für gemeinsame Kinder, **wenn beide Ehepartner über Einkommen** verfügen. Entsprechendes muss jedoch immer im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

7. Pfändungstabelle (Auszug)

Nettoeinkommen	Anzahl der Unterhaltsberechtigten				
	0	1	2	3	4
Bis 1339,99	-	-	-	-	-
1340,00 - 1349,99	6,89	-	-	-	-
1400,00 – 1409,99	48,89	-	-	-	-
1500,00 – 1509,99	118,89	-	-	-	-
1600,00 – 1609,99	188,89	-	-	-	-
1840,00 – 1849,99	356,89	4,61	-	-	-
2110,00 – 2119,99	545,89	139,61	0,13	-	-
2200,00 – 2209,99	608,89	184,61	36,13	-	-
2390,00 – 2399,99	741,89	279,61	112,13	0,43	-
2500,00 - 2509,99	818,89	334,61	156,13	33,43	-
2680,00 – 2689,99	937,89	419,61	224,13	84,43	0,50
...
4070,00 – 4077,72	1917,89	1119,61	784,13	504,43	280,50

Stand: 01.07.2022 – ohne Gewähr -

Bei 5 und mehr unterhaltsberechtigten Personen ergeben sich nochmals geringere pfändbare Beträge. Der Mehrverdienst über 4.077,72 Euro ist voll pfändbar.

Die Pfändungstabelle wird jährlich zum 01.07. aktualisiert.

Zuständiges Gericht:

Zuständig für Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, z.B. bei

Streitigkeiten über die Höhe des pfändbaren Betrages oder die Anrechnung von Unterhaltsberechtigten, ist das Vollstreckungsgericht (üblicherweise das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners) bzw. die vollstreckende Behörde (z.B. Finanzamt) oder im eröffneten Insolvenzverfahren das Insolvenzgericht.

Weitere Informationen

Saarpfalz-Kreis
Schuldner- und Insolvenzberatung
Am Forum 1
66424 Homburg

Dirk Bachelier, Tel. 06841/104-8171
Maike Scherer, Tel. 06841/104-8181

Telefax: 06841/104-7522
Internet: www.saarpfalz-kreis.de
e-mail: schuldnerberatung@saarpfalz-kreis.de



Lohnpfändung / Lohnabtretung

(Pfändungstabelle 01.07.2022)

Die Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle
des Saarpfalz-Kreises
informiert